

Dotzigen, 18. Januar 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Dotzigen für Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 08. Januar 2021 Änderung der COVID-19-Verordnung beschlossen.

Die Gemeinde Dotzigen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Dotzigen ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainingsbetriebs für unter 16-jährige. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 08. Januar 2021 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Dotzigen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit flankierenden Massnahmen: Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten und Aushängen.



Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind zwingend einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Maskentragpflicht**: Für Personen ab dem 16. Geburtstag gilt für die gesamte Präsenzzeit im Gebäude Maskenpflicht.
- **Garderoben** bleiben geschlossen. Die Kinder kommen angezogen ins Training.
- **Erwachsene Begleitpersonen** sind im Gebäude nicht erlaubt.
- **Alle benutzen Gerätschaften** sind beim Wegräumen zu desinfizieren

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus 13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:

	Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)		Schutz besonders gefährdeter Personen Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung
	Private Treffen mit maximal 5 Personen Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten		Homeoffice-Pflicht Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar
	Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen		Maskenpflicht am Arbeitsplatz Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:

	Geschlossen: • Restaurants und Bars • Discos und Tanzlokale • Kulturbetriebe • Sportanlagen • Freizeiteinrichtungen		Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur		Fernunterricht an Hochschulen
	Verbot von Veranstaltungen		Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)		Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule
	Ausgedehnte Maskenpflicht		• Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)		Handhygiene beachten
	Regeln für Skigebiete		Kontakte reduzieren		Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cunsiel federal
Federal Council



Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung für unter 16-jährige.

Trainingsbetrieb

- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen der Gemeinde Dotzigen.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals (Hauswart Schulanlage, Gemeinderat, Lehrpersonen) auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Dotzigen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.